Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

rektorium anzeigen sollten, und wenn sie falsch sind, bei ihrer Bekanntmachung keinen andern Zwek haben können, als einer der ersten konstituirten Gewalten die schuldige Achtung und das Zutrauen der Nation zu entziehen;

In Erwägung endlich, daß es Zeit ist, der Verläumdungssucht Schranken zu setzen, und mit strenger Gerechtigkeit zugleich den wirklichen Mißbräuchen zu begegnen;

beschließt folgendes:

1. Alle Bürger, welche von Untreue oder Verschleuderungen irgend eines Commissars des Direktoriums, vorzüglich von jenen, welche die Veräusserungen der wirklichen Nationalgüter betreffen, einige Kenntniß haben, oder noch erhalten werden, sind von neuem eingeladen, dieselbe dem Direktorium in der kürzesten Zeitfrist anzuzeigen, damit es die nöthigen Untersuchungen anstellen, und die Schuldigen zur gerechten Strafe ziehen kann.

2. Diejenigen, welche sich nach diesem vorstehenden Artikel nicht zu fügen geneigt sind, und sich dem ungeachtet noch fernere Beschuldigungen nach vorerwähnter Art erlauben, sollen sogleich vor den Regierungs- oder Unterstatthalter gebracht und aufgefodert werden, den Inhalt ihrer Beschuldigungen niederzuschreiben oder zu dictiren, welcher dann ungesäumt dem Vollziehungsdirektorium zugeschikt werden soll.

3. Im Falle sie dieses zu thun verweigern, sollen sie dem öffentlichen Ankläger übergeben werden, damit man gegen sie als Verläumder der konstituirten Gewalten durch den Weg der Zuchtpolizei verfahre.

4. Das Vollziehungsdirektorium schärft allen seinen Agenten die genaueste Beobachtung des gegenwärtigen Beschlusses auf's nachdrüklichste ein, welcher angeschlagen, und in öffentliche Blätter gerükt werden soll.

Also beschlossen in Bern, den 12. Aug. 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Laharpe.

Dem Original gleichlautend.
Im Namen des Direkt. der Gen. Sekr.
Mousson.

Bekanntmachung.

Bürger Jakob Karli, von Villingen, wurde unlängst von einem fränkischen Soldaten, der ihm Erdäpfel rauben wollte, das er zu verhindern suchte, erschossen. Durch seinen Tod verlor eine Gattin und mehrere Kinder ihren Ernährer. Der Ober-General Massena ließ sogleich der vaterlosen Familie die Versicherung geben, daß er sie kraftigst unterstützen werde, und heute wurde berichtet, daß er derselben 12 Duplonen überschikt, und versprochen habe, für jede Person der Familie, so lange das Militär in dortiger Gegend seyn wird, täglich eine Soldatenration in Brod und Fleisch reichen zu lassen. Diesem Berichte war nachstehender Brief des Generals Heudelet beigefügt. (Wir liefern ihn im St. 48.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 9. Aug.

(Fortsetzung.)

Vollmers Bittschrift wird dem Direktorium mitgetheilt, und über Schochs Anträge geht man zur Tagesordnung.

Carl Malz, Schneider von Luzern, der mit der Regierung nach Bern kam, bittet um Unterstützung.

Zimmermann: Solche Begehren können wir nicht in Berathung nehmen; jeder von uns kann für sich selbst Unterstützungen geben.

Gmür folgt und fodert Verweisung ans Direktorium.

Herzog v. Eff. stimmt Zimmermann bei. Die Bittschrift wird zurükgewiesen.

Carmintran fodert in einem schriftlichen Antrag, daß die Gesezgebung von dem Direktorium sobald möglich Rechnung abfodere, und daß dann diese zur Beruhigung des Volks über die Verwendung der Staatsgelder durch den Druck bekannt gemacht werde.

Escher fodert, daß dieser Antrag für 6 Tag auf den Kanzleitisch gelegt werde, in der Hoffnung, daß in dieser Zwischenzeit Carmintran werde überzeugt werden können, daß es jezt unmöglich ist, eine vollständige Staatsrechnung zu erhalten, und daß es in mancher Rükficht bedenklich ware, eine solche in dem gegenwärtigen Zeitpunkt bekannt zu machen.

Suter ist ganz Eschers Meinung, weil unvollständige Rechnungen nichts zur Belehrung des Volks über den Finanzzustand des Staats beitragen würden. Gmür stimmt für Dringlichkeit.

Rüge ist für Carmintrans Meinung, und für die Dringlichkeit, weil es doch noch einige Zeit dauren wird, bis wir diese Rechnungen erhalten werden. (Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Fünf und zwanzigste Sitzung, den 6. August.

Präsident: Rüttimann.

Der Präsident, in dessen Hause die Gesellschaft sich versammelt, eröffnet die Sitzung mit einer

Anrede. Nachdem er seine Rührung darüber geäussert, einen Kreis patriotischer Mitbürger so freundschaftlich um sich versammelt zu sehen, und vorgestellt, wie das Vaterland in der Noth seiner Freunde zum meisten bedürfe; nachdem er den Unterschied der wahren von den falschen Patrioten, die bei jeder Aenderung der Umstande ihre Gesinnungen ändern, und ihr eignes Interesse zur Sache des Vaterlands erheben, merkbar gemacht, und darauf gesagt, wie wünschenswerth eben darum die immer engere Verbrüderung der wahren Patrioten seye, fährt er also fort:

„Ein solcher Vereinigungspunkt ist in meinen Augen die litterarische Gesellschaft, weit von aller Anmaßung entfernt, sich einschrankend in den Wirkungskreis ihrer Gesetze, nur ihren edeln Zwek verfolgend, nüzliche Kenntnisse zu verbreiten und die Vaterlandsliebe zu befördern, verdoppelt sie ihren Eifer in dem Grade, als der politische Horizont sich schwärzt, und ihre Mitbürger der Aufmunterung bedürfen. Dieß bewog mich heut die litterarische Gesellschaft zu versammeln, und ich kann nicht bergen, daß mein sehnlichster Wunsch dahin gehe, daß unsre Gesellschaft durch den Zutritt neuer Mitglieder zahlreicher werden möchte."

„Unter den großen Uebeln, welche in unsrer revolutionären Zeit der allgemein herrschende Egoismus hervorbrachte, ist vielleicht auch dieses, daß er das moralische Gefühl und das Gefühl des Schönen abgestumpft. Die Grausenszenen der Revolution hatten die Gemüther verwildert, und sie unempfänglich für die sanftern Empfindungen gemacht, welche dem kultivirtern Menschen der Umgang mit den Wissenschaften und schönen Künsten gewahret. O laßt uns nie zugeben, daß das wohlthätige Licht derselben ausgelöscht werde! Pflegen wir es selbst mit aller Sorgfalt; durch seinen Einfluß lernt man das schönste Glük der wahren Freiheit kennen. Die Wissenschaften und Künste sind die Quellen der sanftern Tugenden des Menschen; diese leiten zur allgemeinen Wohlgewogenheit hin, auf der endlich unsre Glükseligkeit, wenn sie dauerhaft seyn soll, beruhen muß."

„Es ist ein schönes Tagwerk, das uns auferlegt ist; laßt uns mit neuem Eifer dem vorgeschriebnen Ziel entgegen arbeiten!"

Hierauf werden folgende Bürger von Luzern, die als Ehrenmitglieder der Sitzung beizuwohnen, waren eingeladen worden, nachdem sie ihren Wunsch, das Aufleben der Gesellschaft durch ihren Beitritt befördern zu helfen, an den Tag gelegt haben, zu Mitgliedern der Gesellschaft angenommen:

BB. Mayr, Präsident der Verw. Kammer.
Guggenbühler, Kantonsrichter.
Salzmann, } Distriktsrichter.
Von Moos, }
Dolder, Munizipalbeamter.
Pfyffer, Obereinnehmer.
Lottenbach, Professor.
Keller, Agent.
Traber, Chef vom Bureau des Regierungsstatthalters.
Anich, Buchhändler.

Man fordert alle Mitglieder auf, in der nächsten Sitzung noch andre patriotische Bürger von Luzern zu neuen Mitgliedern vorzuschlagen.

Da einige Mitglieder das Besorgniß äußern, es möchte nicht gestattet seyn die litterarische Gesellschaft fortzusetzen, weil die Volksgesellschaften in Helvetien durch kein Gesez angenommen seyen, so wird dieses in Frage gesezt und behandelt.

Mohr, der einer der Stifter der litterarischen Gesellschaft ist, wünscht ihren Fortgang und nimmt allen Antheil daran; aber er zweifelt selbst, ob eine solche Gesellschaft von der Regierung noch werde geduldet werden, und wünscht zu vernehmen, ob nicht das Gesez sie verbiete.

Rüttimann sagt, wir bilden keine Volksgesellschaft, sondern wir setzen nur die litterarische Gesellschaft fort, und nehmen neue Mitglieder, weil mit der Abreise der höchsten Gewalten nach Bern mehrere Mitglieder, die für die Gesellschaft unsers Kantons thatig seyn konnten, sich entfernen mußten.

Zschokke will deßwegen die litterarischen Gesellschaften nicht unter den Volksgesellschaften begriffen wissen, weil sie keine politischen Gesellschaften seyen. Er meint, die litterarischen Gesellschaften werden doch keinen Anstand leiden, weil es ja erlaubt seyn werde und müsse, die Wissenschaften zu unterstützen; den Kunstfleiß zu erwecken und zu befördern; den Gemeingeist und die Vaterlandsliebe zu pflanzen und zu erwarmen; — weil es ja erlaubt seyn werde, darüber zu reden, wie den Priestern der Finsterniß der Scepter aus der Hand gerissen, der Fanatismus vertilget, und die Unwissenheit durch zwekmaßige Aufklärung verscheucht werden könne.

Koch unterstüzt den B. Zschokke und hat Ursache zu glauben, daß die neue Regierung nicht intoleranter seyn werde, als die ehemaligen Regierungen waren, welche doch, obwohl sie weder Wunsch noch Absichten hatten, die Aufklärung zu befördern, es selbst für ihre Willkühr zu viel hielten, gelehrte Gesellschaften aufzuheben.

Widmer sagt, daß die litterarischen Gesellschaften in den Schranken bestimmter Gesetze bleiben, und eben darum die Gefahren unordentlicher Volksgesellschaften nicht haben; daß sie keinen Staat im Staate bilden, sondern den Zwek des Staates durch ihre Mittel befördern helfen; daß kein Staat

ohne das Licht der Wissenschaften, ohne Kenntniß des Schönen und ohne Geschmak, ohne Sittlichkeit lebe, und daß diese Mittel, welche dem Staat sein Leben geben, eben durch solche Gesellschaften erlangt werden.

Mohr ist noch nicht überzeugt, daß die litterarischen Gesellschaften nicht unter den untersagten Gesellschaften begriffen seyen. Er stelle die bestimmte Frage: Erlaubt das Gesez eine Gesellschaft, welche einen Präsidenten und eigne Gesetze hat, und sich ordentlicher Weise an bestimmten Tagen versammelt? Er wünscht um desto mehr hierüber Erläuterung zu haben, da einige öffentliche Beamte Luzerns Mitglieder unsrer Gesellschaft sind, und folglich die Aufhebung derselben durch die Regierung für jene sowohl als für uns alle sehr unangenehm seyn würde.

Der Präsident antwortet dem B. Mohr, daß er kein Gesez kenne, welches solche Gesellschaften untersage.

Zschokke schlägt vor, eine Addresse der Gesellschaft ans gesezgebende Corps zu schicken, und über die Fortsetzung anzufragen.

Müller sagt, die litterarische Gesellschaft sey bei ihrem Entstehen von der Regierung geduldet worden; seither habe kein Gesetz sie aufgehoben; die litterarischen Gesellschaften werden in den noch nicht vom Feinde besezten Cantonen, wo sie aufgerichtet worden, ohne Zweifel noch fortdauern; sie seyen keine Volksgesellschaften, da die Zahl der Mitglieder von der Gesellschaft beschränkt werden, und zur Aufnahme derselben gewisse Bedingnisse gefodert werden können; eines der Fundamentalgesetze der litterarischen Gesellschaft entsage der Behandlung aller politischen Gegenstände, in soweit sie Vorschläge gegen die Landesverfassung und Gesetze, Denuntiationen gegen öffentliche Gewalten u. s. w. enthielten; der große Rath der helv. Republik seye nur über die Errichtung der Volksgesellschaften zur Tagesordnung geschritten, und habe über die litterarischen Gesellschaften, von denen doch im Fortgang der Discussion auch seye Meldung gethan worden, nichts verfüget; die naturforschenden und andere gelehrte Gesellschaften wären ja sonst auch untersagt, welches nur zu denken absurd, und zu glauben unbegreiflich wäre.

Crauer will, daß dieser Untersuchung ein Ende gemacht werde; man soll erklären, daß wir heute die fünf und zwanzigste Sitzung der litterarischen Gesellschaft des Cant. Luzern halten.

Guggenbühler folgt, da ja die litterarische Gesellschaft keine politische Corporation sey, und um ihres edeln Zweckes willen gar keinen Anstand leiden könne.

Gloggner glaubt, man sollte nicht einmal von der Fortsetzung der litterarischen Gesellschaft etwas dekretiren, sondern nur den neuen Mitgliedern die Gesetze der Gesellschaft bekannt machen, und allenfalls über die Bestreitung der nöthigen Ausgabeu einige ökonomische Verfügungen treffen.

Mohr zieht seinen Einwuf zurück.

Die Gesellschaft erklärt, daß sie in der Ueberzeugung, daß die litterarische Gesellschaft nicht unter die Volksgesellschaften gezahlt werden könne, neue Mitglieder angenommen habe, und ihre Sitzungen fortsetze.

Es werden einige Lokalverfügungen getroffen.

Mohr sagt, daß aus Mangel des Stoffes die ehemalige litterarische Gesellschaft oft ziemlich trocken gewesen; er wünscht, durch eine bessere Einrichtung diesem abzuhelfen. Man verlangt eine Commission. Vonmoos schlägt eine permanente Commission vor; Rüttimann unterstüzt ihn mit dem Beisatz, daß sie jede Woche mit zwei neuen Mitgliedern abgeändert werde. Zschokke möchte drei Commissionen: 1. um die Wahl neuer Mitglieder zu bestimmen; 2. um einen Vorschlag über die vorzunehmenden Arbeiten zu geben; 3. um den ersten Verfassungsplan der Gesellschaft zu revidiren.

Mohr und andere äussern sich stark gegen die häufigen Commissionen, als welche die Gegenstände sich leicht häufen lassen, ohne daß man eben so leicht ihren Zusammenhang übersehe, welche durch die Zögerung, die den Commissionalarbeiten eigen ist, die Thatigkeit der Mitglieder einer Gesellschaft eher zurükhalten als forttreiben; welche eine Gesellschaft in einem beständigen Mißtrauen auf ihre Kräfte unterhalten, und diese Kräfte nie durch eine fertige, unaufgeschobene Behandlung der Sache zu einiger Uebung kommen lassen. Die von Vonmoos vorgeschlagene Commission, welche jedoch die Gesellschaft in der Wahl ihrer Deliberationen nicht binden soll, wird mit Rüttimanns Zusatz angenommen.

Müller kündigt auf die nächste Sitzung eine patriotische Vorlesung an über die Frage: wie wird der öffentliche Geist gestimmt und verstimmt?

Der Präsident Rüttimann zeigt an, daß die Zeit seines Präsidiums verflossen sey. B. Salzmann, Distriktsrichter, wird zum Präsidenten, B. Pfarrer Müller zum Sekretär erwählt. Der neue Präsident ernennt in die festgesezte Commission die BB. Mohr, Crauer, Müller.

Grosser Rath, 14. Aug. Nichts von Bedeutung.

Senat, 14. Aug. Debatten über die neue Abfassung des konstitutionellen Bürgereids.